

1. Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung und Anrechnung

Auf Antrag der Studierenden können in den Bachelor- und Master of Science- Studiengängen der WHU Studienleistungen anerkannt und angerechnet werden. Anerkannt werden Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden (**Anerkennung**), sofern kein wesentlicher Unterschied zu Leistungen der WHU besteht. Angerechnet werden Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden (**Anrechnung**), sofern eine Gleichwertigkeit besteht. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kompetenzen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet.

Die Anträge der Studierenden werden bei Vorliegen ausreichender Informationen geprüft und die Leistungen, die anerkannt oder angerechnet werden können, in die Leistungsübersicht des Studierenden an der WHU aufgenommen. Die Anerkennung und Anrechnung umfasst auch die Übernahme von Fehlversuchen. Diese werden prüfungsrechtlich wie Fehlversuche an der WHU gehandhabt.

2. Antrag und Anlagen

Füllen Sie das Antragsformular bitte vollständig aus (bis auf die Spalte „Bewertung WHU“ und die Einstufung Fachsemester) und unterschreiben es. Das Antragsformular umfasst zwei Seiten, eine mit allgemeinen Angaben sowie eine mit einer tabellarischen Übersicht der Module der WHU. Fügen Sie Ihrem Antrag die erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form als E-Mail bei. Sofern die Unterlagen nicht auf Deutsch oder Englisch vorliegen, fügen Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung bei.

Im Falle der Anerkennung ist dies das Transcript of Records der bisherigen Studienleistungen, aus dem die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. Ergänzend ist das Modulhandbuch des Studiengangs oder die Modulbeschreibung der jeweiligen Module beizufügen oder die entsprechenden Informationen auf den Websites der Hochschule zu verlinken.

Im Fall der Anrechnung ist dies das Zeugnis über außerhochschulisch bestandene Leistungen sowie eine Beschreibung der darin erworbenen Kompetenzen, z.B. in Form einer Ausbildungsordnung.

Sollten Sie mehrere Dateien einreichen, z.B. einzelne Beschreibungen für die Module, so versehen Sie diese bitte mit einer laufenden Nummer.

Die Benennung der Dateien soll wie folgt aussehen: Nachname_Vorname_[ggf. laufende Nr.]_[Modul/ Transcript of Records/ Zeugnis/ ...]

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

3. Noten

Werden Studienleistungen anerkannt, so werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die WHU verwendet ein Drittelnotensystem von 1,0 bis 5,0, wobei 1,0 die beste Note darstellt und 5,0 die schlechteste Note (nicht bestanden).

Merkblatt zur Anerkennung und Anrechnung externer Leistungen

Bei Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen oder bei Anerkennung von Studienleistungen mit nicht vergleichbaren Notensystemen werden diese als Prüfungsleistung mit dem Vermerk „bestanden“ übernommen und bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die anerkannten und angerechneten Leistungen werden im Transcript of Records entweder mit der jeweiligen Note oder mit dem Vermerk „bestanden“ aufgelistet und als anerkannte oder angerechnete Leistungen kenntlich gemacht.

4. Antragsstellung und Antragstermin

Die Anträge sind schriftlich im Prüfungsamt einzureichen und die entsprechenden Anlagen per E-Mail an support-examination.office@whu.edu zu senden. Die Anträge müssen im ersten Semester bis zum 30.09. im Prüfungsamt eingegangen sein.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. unter Einbeziehung geeigneter Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die Anrechnungsentscheidung wird dem Antragssteller schriftlich per E-Mail an die Hochschuladresse mitgeteilt.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an den Studiendekan, Dr. Steffen Löv (steffen.loev@whu.edu).

5. Rechtliche Grundlagen

Prüfungsordnung der WHU für den Bachelor of Science-Studiengang (§ 13)

Prüfungsordnung der WHU für die Master of Science-Studiengänge (§ 13)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (§ 25, Abs. 3)